

**Verordnung  
über das  
Naturschutzgebiet „Kettershäuser Ried“**

Vom 28. Juli 1998

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 - AGBauROG - vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 242), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Das im Tal der Günz in den Gemarkungen Kettershäuser, Mohrenhäuser und Tafertshofen, Landkreis Unterallgäu, gelegene Feuchtgebiet wird unter der Bezeichnung „Kettershäuser Ried“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 43 ha.
- (2) Seine Grenzen ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den Feuchtgebietskomplex als Beispiel der Talmoore in der Iller-Lech-Platte zu erhalten und wiederherzustellen, d. h., eine im wesentlichen offene Landschaftsstruktur mit einem kleinräumigen Mosaik von unterschiedlich genutzten Feuchtwiesen, ehemaligen Torfstichen, Hochstaudenfluren, Großseggenrieden, Feuchtgebüschchen und Waldparzellen,
2. Funktionen und Bedeutungen des Gebietes
  - im Arten- und Biotopschutz, v.a. für Extensivwiesen- und Moorbewohner, besonders derjenigen offener Landschaften,
  - im regionalen Boden-, Klima- und Wasserschutz,

u. a. durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu stärken und zu pflegen,
3. die für den Bestand der charakteristischen Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensräume zu erhalten sowie naturtypische standörtliche Bedingungen zu sichern und wiederherzustellen, besonders in Bezug auf Nährstoffverhältnisse sowie Wasserstände und -qualitäten auch des Umfelds,

4. auf Nutz- wie geeigneten Brachflächen möglichst traditionelle, pflegende Extensivnutzungen zu erhalten und zu fördern,
5. im übrigen freie natürliche Entwicklungen zu ermöglichen.

#### **§4 Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern; dies gilt nicht für Wildschutzzäune bei Wiederaufforstungen und für einfache überdachte Hochsitze und einfache Kanzeln,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den gestattungsfreien Umfang (Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer oder neue Entwässerungsanlagen anzulegen,
6. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. auf Streuwiesen und Moorflächen Vieh weiden zu lassen oder durchzutreiben oder dort Pferche oder Koppeln zu errichten,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb von Wiederaufforstungsflächen vorzunehmen,
12. Wurzelstöcke zu beseitigen oder Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen zu entnehmen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. andere als nach § 5 zugelassene Nutzungen auszuüben.

(2) Ferner ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
2. das Schutzgebiet außerhalb befestigter Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu reiten, zu zelten oder zu lagern,
4. Tiere an ihren Wohn-, Zufluchts-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Feuer zu machen,
7. mit Luftfahrzeugen zu starten und zu landen oder Flug- und Fahrmodelle aller Art zu betreiben,
8. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
9. organisierte Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen abzuhalten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der
  - Streuwiesenbewirtschaftung mit jährlich einmaliger Mahd im Herbst, auf Brachflächen nach Abstimmung mit dem Landratsamt, im übrigen
  - auf bisher extensiv bis mittelintensiv genutzten Flächen die Wiesennutzung im bisherigen Umfang (2, höchstens 3 Schnitte),
2. die Unterhaltung und Instandsetzung der Entwässerungsgräben ohne Grabenfräse,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Fichtenbestände oder deren Extensivierung sowie die extensive forstwirtschaftliche Nutzung des Feuchtwaldes im bisherigen Umfang auf bisher in dieser Weise genutzten Flächen,
4. bestandserhaltende Flurgehölzpflege und -nutzung im Winterhalbjahr,
5. die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
6. die Unterhaltung der Wege,
7. Wartung, Instandsetzung und Erneuerung des 20-kV-Kabels des Überlandwerks Krumbach,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden veranlassten oder zugelassenen Schutz- und

Pflegemaßnahmen einschließlich einer herbstlichen Nachweide auf zur Beweidung geeigneten Wiesen,

9. Bestandserhebungen und Untersuchungen nach Abstimmung mit der Regierung von Schwaben.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 oder des Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 28. Juli 1998  
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident